

Gemeinde Immenstaad am Bodensee  
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Hauptamt	025.10	13.03.2023	2023/046

<b>VORLAGE</b> zur Sitzung			
Ortschaftsrat Kippenhausen	20.03.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

## Ortschaftsverfassung Kippenhausen, Beratung und Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Aufhebung

### Sachverhalt

#### Ortsverfassung Kippenhausen

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kippenhausen hat auf Initiative des Gemeinderates über die Beibehaltung oder Aufhebung der Ortsverfassung beraten.

Die Initiative erfolgte auch aufgrund der angespannten Haushaltslage und der Suche nach Einsparpotentialen. Die jährlichen Ausgaben zur Durchführung der Ortschaftsratssitzungen belaufen sich auf ca. 15.000,- bis 17.000,-€/Jahr. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers, den Sitzungsgeldern der Ortschaftsräte und den auf die Vorbereitung und Durchführung entfallenden Personalkosten der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Nicht berücksichtigt sind Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung, Energiekosten, Ausstattung etc..

Für die Entscheidung der Beibehaltung oder Aufhebung der Ortschaftsverfassung ist aus Sicht der Verwaltung maßgeblich die Frage zu diskutieren, ob die Voraussetzungen der Erforderlichkeit der Ortschaftsverfassung nach über 50 Jahren der Eingemeindung noch vorliegen.

Erläuterungen zu § 67 Ortschaftsverfassung GemO BW, Kommentar, siehe Anlage 1.

Die Ortschaftsverfassung ist in Immenstaad auf unbestimmte Zeit eingeführt worden. Nach § 73 Abs. 3 GemO BW kann sie mit der Zustimmung des Ortschaftsrates (Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder) durch Änderung der Hauptsatzung vom Gemeinderat aufgehoben werden. Die Änderung der Hauptsatzung und Aufhebung der Ortsverfassung erfolgen nach § 73 Abs 1 GemO BW zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte, also zur Kommunalwahl 2024, voraussichtlich im Mai 2024.

#### Einführung der Ortschaftsverfassung nach § 67 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW)

Die Ortsverfassung der Ortschaft Kippenhausen ist durch Hauptsatzung der Gemeinde Immenstaad eingeführt. Durch die Aufnahme in die Hauptsatzung ist die Eingliederungsvereinbarung vom 30.01.1972, Inkrafttreten nach § 19 Abs. 1 der Eingliederungsvereinbarung zum 01. Februar 1972, vollzogen.

### **Wesen und Organisationsform der Ortschaftsverfassung:**

Wesentlich an der Organisationsform der Ortschaftsverfassung ist die Einhaltung des inneren Gefüges der vergrößerten Gemeinde als Einheitsgemeinde. Die Ortschaften haben keine Rechtspersönlichkeit. Sie haben keinen eigenen Haushalt und können Ausgaben nur im Rahmen der Mittel, die ihnen der Gemeindehaushalt zuweist, beschließen. Die Aufgaben sind überwiegend die der Anhörung zu den die Ortschaft betreffenden Themen, siehe § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Immenstaad. Der Beschluss und damit die Rechtsfolge nach außen selbst erfolgt außer den in § 9 Abs. 4 aufgeführten Bereichen, die zur Entscheidung dem Ortschaftsrat übertragen sind, durch den Gemeinderat.

### **Ortschaftsrat:**

Der Ortschaftsrat ist (wie der Ortsvorsteher) obligatorische Institution in der Ortschaft. Er ist die bürgerchaftliche Vertretung der engeren örtlichen Gemeinschaft der Ortschaft und das kollegiale Beschlussgremium für die durch die GemO und die Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeiten. Der Ortschaftsrat darf seine Entscheidungen nicht einseitig nach den Sonderinteressen der Ortschaft ausrichten, sondern muss als für deinen örtlichen Teilbereich tätiges Gremium der Gesamtgemeinde auch deren Interessen im Auge haben. Der Ortschaftsrat ist an die vom Gemeinderat beschlossenen kommunalpolitische Richtlinien gebunden und hat sich an den Rahmen des durch den Gemeinderat beschlossenen Haushaltsplan zu halten.

Quelle: Kommentar zur Gemeindeordnung BW, Kunze/Bronner/Katz

### **§ 70 GemO BW, Aufgaben des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in [§ 39 Abs. 2](#) genannten Angelegenheiten.

### **§ 73 Aufhebung der Ortschaftsverfassung**

- (1) Die Ortschaftsverfassung kann durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben werden.
- (2) Ist die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach [§ 8 Abs. 2](#) und [§ 9 Abs. 4](#) für eine bestimmte Zeit eingeführt worden, ohne dass die vereinbarte Befristung in die Hauptsatzung übernommen wurde, bedarf die Aufhebung der Ortschaftsverfassung einer Änderung der Hauptsatzung.
- (3) Ist die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach [§ 8 Abs. 2](#) und [§ 9 Abs. 4](#) auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Einführung der Ortschaftsverfassung. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

### **Ortsreferent:**

Auszug aus der Homepage der Gemeinde Salem:  
Aufgaben der Ortsreferenten

Die Ortsreferenten sind Ehrenbeamte der Gemeinde. Sie werden im Rahmen einer Gemeinderatssitzung auf Vorschlag der Bürgerschaft vom Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit der Ortsreferenten dauert im Normalfall 5 Jahre. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:

- Repräsentation und Vertretung des Bürgermeisters u. a. bei Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen.
- Ansprechpartner für Bürger und Vereine, Förderung des Kontakts zwischen Bürgern des Teilortes und zentraler Verwaltung.
- Mitwirkung bei Wahlen als Wahlvorsteher.

Sie sind während ihrer Amtszeit vom Bürgermeister zu Ehrenbeamten der Gemeinde ernannt.  
Die Ortsreferenten werden im Rahmen einer Gemeinderatssitzung vom Gemeinderat gewählt.

Auf Wunsch des Ortschaftsrates wird eine Mitarbeiterin und ein Ortsreferent der Gemeinde Salem das Thema Ortsreferent am 15. März 2023 in der Informationsveranstaltung vorstellen.

**Weiteres Vorgehen:**

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kippenhausen berät über die Beibehaltung oder Aufhebung der Ortschaftsverfassung.

1. Beibehaltung der Ortschaftsverfassung
  
2. Aufhebung der Ortschaftsverfassung
  - a. ohne Einrichtung eines Ortsreferenten
  - b. mit Einrichtung eines Ortsreferenten

**Beschlussantrag**

Der Ortschaftsrat Kippenhausen wird um Beratung und gegebenenfalls um Beschlussfassung der Beibehaltung oder Aufhebung der Ortsverfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand -15.000 €	Ertrag €	einmalig <input type="checkbox"/> wiederkehrend <input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €
<b>Mittelbereitstellung im Haushaltsplan</b>			
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):		SK 4*, KST 111000 und 112000	

Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren	€
Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr	€
Planansatz im laufenden Jahr:	€
<b>Summe</b>	<b>€</b>

Noch bereitzustellen:	€	
Deckungsvorschlag lfd. Jahr	Kontierung:	
	Verfügbare Mittel:	€
Haushaltsplan in den Folgejahren	20..	€